

schule Meissen und einem Procuratore fisci reassumirt, und ist dabei unter allerseitigem Einverständnis der Vergleich auf ein Aversionalquantum von

Vier Tausend Thaler — — —

ohne Zinsen abgeschlossen worden.

Nachdem auch der Legitimationspunkt allenthalben berichtet, und die Renunciationen der noch dabei interessirten Wackischen Gläubiger beigebracht worden, so haben Sr. K. M. gedachte 4000 Thlr. — — — nach Abzug von

29 Thlr. 13 Gr. 3 Pf.

welche noch im Deposito des Kreisamts Meissen, als zum Wackischen Concurse gehörig, vorgefunden worden, jedoch nur vorschussweise für die Landschule Meissen aus dem Landeszahlante bezahlen lassen, wodurch diese Sache ihre Endschafft erreicht hat.

## N<sup>o</sup> 16.

### Decret an die Landstände.

Die Unterstützung bedürftiger Gemeinden und Privatpersonen bei den von ihnen zu führenden Damm- und Uferbauen betreffend.

Eingegangen den 7. Januar 1830.

Durch die Erlassung der Elbstrom- Ufer- und Dammordnung vom 7ten August 1819. ist zwar ein wesentlicher Schritt zu Verbesserung des Uferbauwesens geschehen; allein die Vollziehung der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen, wonach die Baupflichtigen die Kosten der Instandsetzung ihrer Ufer und Dämme zu tragen haben, findet, bei dem Mangel eines Fonds zu Unterstützung unvermögender Baupflichtigen, erhebliche Schwierigkeiten.

Die Ufer- und Dammbaue sind, ihrer Natur nach, meist so kostspielig, daß Gemeinden und einzelne Grundbesitzer, wenn ihnen solche zur Last fallen, selten im Stande sind, die hierzu erforderlichen Geldmittel aufzubringen. Auch wird in einzelnen Fällen der Nutzen, welchen der Grundbesitzer von Herstellung des Ufers zu erwarten hat, von den aufzuwendenden Baukosten überwogen, und die Erfahrung hat gelehret, daß bei den diesfälligen Verhandlungen der Uferbau-Commissarien mit den betheiligten Grundbesitzern gewöhnlich nur unbedeutende Beiträge an Gelde oder unzureichende Spann- und Handdienste geleistet werden.

In vielen Fällen, und namentlich dann, wenn von dem Unterbleiben eines solchen Baues wesentlicher Nachtheil zu befürchten stand, oder der Königl. Fiscus, wegen der